



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 163b Prüfung von Sicherheitsschranken.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Gewichtstabelle für Röntgenzellhorn- (-zelluloid-) Filme
(1 m² Röntgenfilm = 375 g)

Formate cm	Netto- Dutzend- gewichte g	Filmmengen verschiedener Nettogewichte			
		Netto- gewicht kg	Formate cm	Menge	
				Stück	Dutzend
9 × 12	48,6	5	9 × 12	1 240	103
		5	13 × 18	575	48
		5	18 × 24	308	26
		5	24 × 30	185	16
		5	30 × 40	110	9
13 × 18	105,3	5	40 × 40	83	7
		5	40 × 50	66	6
		10	9 × 12	2 480	206
		10	13 × 18	1 150	96
		10	18 × 24	616	52
18 × 24	194,4	10	24 × 30	370	32
		10	30 × 40	220	18
		10	40 × 40	166	14
		10	40 × 50	132	12
		150	9 × 12	37 200	3 090
24 × 30	324	150	13 × 18	17 250	1 430
		150	18 × 24	9 240	765
		150	24 × 30	5 550	465
		150	30 × 40	3 300	278
		150	40 × 40	2 500	210
30 × 40	540	150	40 × 50	2 000	167
		4 000	9 × 12	990 000	82 000
		4 000	13 × 18	460 000	38 000
		4 000	18 × 24	246 000	20 400
		4 000	24 × 30	148 000	12 400
40 × 40	720	4 000	30 × 40	88 000	7 400
		4 000	40 × 40	66 000	5 600
		4 000	40 × 50	53 000	4 400
		4 000	40 × 40	66 000	5 600
		4 000	40 × 50	53 000	4 400

Anlage 2.

Prüfung von Sicherheitsschränken
auf Schutz des Filminhalts gegen Feuer und Wärme.

163b

Die Prüfung der Sicherheitsschränke auf Schutz ihres Filminhalts gegen Feuer und Wärme erfolgt durch je einen Außenbrand-, Innenbrand- oder Schwelversuch.

Der Außenbrandversuch soll einen kräftigen Zimmerbrand ersetzen. Diese Wirkung wird bei Vornahme der Prüfung im Freien durch Zusammenschlagenlassen der Flammen eines Holzstoßes über dem Schranke erreicht.

Die Fächer werden nach Möglichkeit mit der ganzen dem Fassungsvermögen entsprechenden Menge an Filmen in der für die Lagerung vorgesehenen Weise (Hängetaschen, Mappen, Filmtaschen usw.) gefüllt. Bei Verwendung von weniger Filmen werden diese so aufgestellt,

daß sie die größte Hitze bekommen müssen. Vorn in jedes Fach und in die vorderste Umhüllung werden Maximalthermometer eingelegt, um einen Anhalt für die Erwärmung des Schrankinnern zu erhalten.

Um den Schrank herum wird ein Holzstoß aus 33 cm langen gespaltenen Kiefernholzscheiten aufgeschichtet, dessen Höhe vorn und an den Seiten etwas weniger als die halbe Höhe des Schrankes (0,45 h), an der Rückseite etwa ein Viertel der Höhe (0,25 h) beträgt. Das Holz wird kreuzweise in regelmäßigem Verband übereinandergelegt, so daß die Luft gut durchstreichen kann, und in die Zwischenräume zur schnellen Entfaltung des Feuers reichlich Holzwolle gelegt. Holz wird nachgelegt, wenn der Holzstoß so weit zusammengesunken ist, daß die Flammen den Schrank nicht mehr umspülen. Bei windigem Wetter wird durch Verlagerung von Holz zu erreichen gesucht, daß der Schrank dauernd ganz in den Flammen steht.

Die für den Außenbrandversuch vorgeschriebene halbstündige Dauer wird etwa fünf Minuten von Anzünden des Holzstoßes ab gerechnet.

Der Innenbrand- und der Schwelversuch sollen erweisen, ob bei etwaigem Ausbrennen oder flammenloser Zersetzung des Filminhalts eines Faches die Filme in den übrigen Fächern ausreichend gegen das Übergreifen des Feuers oder flammenlose Zersetzung infolge der Übertragung der entwickelten Wärme geschützt sind.

Möglichst das größte Fach wird mit mindestens 80 v. H., die Nebenfächer werden mit wenigstens 20 v. H. des Fassungsvermögens an Filmen in der genannten Aufbewahrungsart (Mappen, Taschen usw.) gefüllt. In diesen Fächern werden die Filme dicht an die Vorderwand gestellt, damit sie die größtmögliche Wärme bekommen können, und vorn unten in das Fach und in den ersten Filmbehälter wird je ein Maximalthermometer eingelegt.

In dem erstgenannten Fach werden die Filme in etwa der 10. Mappe von vorn angezündet. Bei dem Innenbrandversuch wird ein Spalt von mindestens 10 cm offengelassen, und nach dem lebhaften Abbrennen der Filme, das etwa zehn Minuten erfordert, wird abgelöscht. Beim Schwelversuch wird das Fach schnell geschlossen, worauf die flammenlose Zersetzung (Verschwelung) der Filme einsetzt.

Vor jedem Versuche muß der Schrank wenigstens auf Handwärme abgekühlt sein.

Anlage 3.

163c Auszug aus den Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V¹, aufgestellt vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin, Potsdamer Straße 68.

§ 2.

o) Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume sind Räume, in denen explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufgespeichert werden oder sich leicht explosive Gase, Dämpfe, Staub oder Gemische solcher mit Luft erfahrungsgemäß ansammeln.

§ 35.

Explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume.

a) Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, dgl. Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate,